

Alleingang bei Finanztransaktionssteuer mit EU-Recht vereinbar

Das jüngste Finanzminister-treffen in Kopenhagen hat deutlich gezeigt, dass die EU noch sehr weit von einer gemeinsamen Besteuerung der Finanzmärkte entfernt ist. Selbst die Einführung einer Minimalvariante, etwa die auf den Aktienhandel beschränkte Abgabenerhebung, wurde von den Briten als „sehr unwahrscheinlich“ bezeichnet.

Die umfassende Besteuerung aller börslichen und außerbörslichen Transaktionen dürfte damit jedenfalls gescheitert sein. Aus österreichischer Sicht doppelt bedauerlich. Zum einen ist die Republik aus inhaltlichen Gründen einer der großen Antrieber in dieser Sache. Eine Finanztransaktionssteuer verringert spekulatives Handeln. Vor al-

lem das so genannte speed trading mit seiner destabilisierenden Wirkung auf das gesamte Euro-Währungsgefüge kann damit unrentabel gemacht werden. Zum anderen wurde schlicht und einfach die Erzielung von Staatseinnahmen davon erhofft: So hat die Regierungskoalition den Erlös von 500 Millionen Euro jährlich ab 2014 aus einer solchen Steuer wie sich nun herausstellt, etwas voreilig – schon fix in das Sparpaket eingepreist.

Kein Wunder, dass nach dem vorläufigen Scheitern einer unionsweiten Finanztransaktionssteuer hierzulande vom Kanzler abwärts mit dem Gedanken eines Allein-

gangs gespielt wird. Etwa als verstärkte Zusammenarbeit der Staaten der Euro-Zone oder nötigenfalls gar als österreichisches Solo. Die Einführung einer rein nationalen Finanztransaktionssteuer wirft aber neben den ökonomischen Tücken vor allem Fragen ihrer EU-rechtlichen Zulässigkeit auf.

Derzeit verbietet nämlich die Richtlinie 2008/7 den Mitgliedstaaten grundsätzlich die Erhebung von indirekten Steuern irgendetwacher Art auf den Handel mit Aktien, Anteilen oder anderen Wertpapieren gleicher Art. Allerdings besteht eine Ausnahme, sehr wohl „pauschal oder nicht pau-

schal erhobene Steuern auf die Übertragung von Wertpapieren“ erheben zu dürfen. Damit ist eine Börsenumsatzsteuer erlaubt und, da die Besteuerung von Devisen ohnehin von der Richtlinie gar nicht erfasst ist, auch eine Steuer auf alle Finanztransaktionen.

Ein zweites Problem könnte die innerhalb der Union garantierte Kapitalverkehrsfreiheit darstellen. Diese Grundfreiheit würde zweifellos durch eine solche Steuer eines Mitgliedstaates beschränkt, da sie (auch) grenzüberschreitende Finanztransaktionen zwischen den Mitgliedstaaten weniger attraktiv machen würde. Allerdings wäre eine Rechtfertigung aus zwingenden Gründen des Allgemeinwohls – welche ausnahmsweise Eingriffe

erlauben – durchaus begründbar. Die Finanzierung der öffentlichen Haushalte wird zwar vom EuGH als rein fiskalischer Grund nicht akzeptiert, mit der Stabilisierung der Finanzmärkte ließe sich aber sehr wohl ein beachtenswertes Erfordernis des Allgemeininteresses anführen. Im Ergebnis ist also ein nationaler Alleingang in Sachen Finanztransaktionssteuer durchaus mit dem EU-Recht vereinbar. Eine ganz andere Frage ist jene nach der finanzpolitischen Sinnhaftigkeit, vor dem Hintergrund der zu erwartenden Fluchtbewegungen zu anderen Handelsplätzen.

Franz Leidenmühler ist Vorstand des Instituts für Europarecht an der Johannes Kepler Universität Linz

GASTKOMMENTAR



VON FRANZ LEIDENMÜHLER